

Interpellation Tinner-Wartau / Güntzel-St.Gallen / Dürr-Widnau (67 Mitunterzeichnende)
vom 25. November 2014

Greift kleine Sanierungspflicht in das Eigentumsrecht ein?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. Februar 2015

Beat Tinner-Wartau, Karl Güntzel-St.Gallen und Patrick Dürr-Widnau erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 25. November 2014 nach der Position der Regierung zu den überarbeiteten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich und der Verwendung von Biogas zur Erfüllung verbindlicher Vorschriften.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat an ihrer ausserordentlichen Plenarversammlung am 9. Januar 2015 die überarbeiteten Mustervorschriften der Kantone für den Energiebereich (MuKEN 2014) verabschiedet. Die Energiedirektoren bringen mit der Überarbeitung den eindeutigen Willen zum Ausdruck, die Verantwortung für einen energie-effizienten und klimaschonenden Gebäudepark wahrzunehmen.

Die MuKEN stützen sich auf Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) sowie auf die Energiegesetzgebung des Bundes ab. Es sind Empfehlungen zur konkreten Umsetzung im kantonalen Bau- oder Energierecht. Der modulare Aufbau der Mustervorschriften (Basismodul mit verschiedenen Zusatzmodulen) belässt den Kantonen einen Spielraum, um besonderen kantonalen Gegebenheiten massgeschneidert Rechnung zu tragen. Eine Verankerung der MuKEN 2014 im kantonalen Energiegesetz (sGS 741.1; abgekürzt EnG) erfordert den üblichen Gesetzgebungsprozess mit Vernehmlassungsverfahren, Beratung in der vorbereitenden Kommission, Beratung und Beschluss des Kantonsrates sowie allfälligem Referendum.

Die MuKEN gründen auf einer reichen Vollzugserfahrung in den Kantonen. Die MuKEN 2014 wurde ausgehend von den geltenden Empfehlungen aus dem Jahr 2008 (MuKEN 2008) in einem intensiven iterativen Prozess innerhalb der EnDK überarbeitet. Dazwischen wurden Experten angehört. Nach dem Vorliegen des Vorentwurfs der überarbeiteten MuKEN 2014 wurde eine breite schriftliche Expertenanhörung durchgeführt. Insgesamt gingen dabei über 100 Stellungnahmen und rund 2'000 externe und interne Anregungen ein, die geprüft und dokumentiert wurden. Mit der MuKEN soll ein hohes Mass an Harmonisierung erreicht werden, um Bauplanung und Bewilligungsverfahren für Bauherren und Fachleute, die in mehreren Kantonen tätig sind, zu vereinfachen. Die Harmonisierung wird durch die Verwendung von gemeinsam erarbeiteten Vollzugshilfen und Formularen zusätzlich unterstützt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung begrüsst die Verabschiedung der MuKEN 2014 durch die EnDK. Sie erachtet die Mustervorschriften als gute Grundlage für die Fortschreibung der kantonalen Energiepolitik gemäss dem kantonalen Energiekonzept und zur Erreichung der Vorgaben des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (SR 641.71; abgekürzt CO₂-Gesetz). Sie begrüsst insbesondere, dass im Basismodul der MuKEN 2014 für Wohnbauten nur Bestimmungen Eingang fanden, die sich wie bisher im Rahmen des Baubewilligungsprozesses vollziehen lassen. Sie

erachtet es hingegen als problematisch, dass teilweise freiwillige Zusatzmodule aufgenommen wurden, deren Umsetzung beispielsweise regelmässig wiederkehrende Kontrollen während der Betriebsphase mit hohem Vollzugsaufwand zur Folge hat.

2. Die vermehrte Produktion und Nutzung erneuerbarer Energie ist ein wesentlicher Pfeiler der St.Galler Energiepolitik. So verlangt Art. 1a Abs. 2 EnG konkret eine Erhöhung der Produktion sogenannt neuer erneuerbarer Energien auf 1'200 GWh bis zum Jahr 2020. In Übereinstimmung mit Energiegesetz, Energiekonzept und ihrer Schwerpunktplanung für die Jahre 2013 bis 2017 legt die Regierung im Förderungsprogramm Energie oder bei Investitionen in eigene Bauten grosses Gewicht auf die Verwendung erneuerbarer Energien.

Die meisten Neubauten aus der Zeit nach dem Jahr 2000 verwenden gemäss den Anforderungen des Energiegesetzes erneuerbare Energien. Bauten aus der Zeit vor dem Jahr 2000 besitzen hingegen meist fossile Feuerungen. Gestützt auf die Förderungsprogramme Energie muss davon ausgegangen werden, dass von diesen rund 80'000 Wohnbauten im Kanton St.Gallen weniger als 10 bis 15 Prozent erneuerbare Energie für die Bereitstellung von Wärme verwenden. Eine namhafte Erhöhung dieses Anteils mit den verschiedenen Instrumenten der Politik ist ein vorrangiges Ziel der Regierung bis zum Jahr 2020.

Wie in den anderen Politikbereichen prüft die Regierung auch in der Energie- und Klimapolitik sorgfältig, ob an den Vorschriften ein öffentliches Interesse besteht und die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt. Dies gilt auch für die Umsetzung der MuKEN 2014. Entsprechend wird die Regierung bei der Erarbeitung einer Gesetzesvorlage prüfen, welche Eingriffe unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit gerechtfertigt sind.

3. Dem Wesen nach sind die MuKEN energetische Bauvorschriften für Bauherren und Planer für Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten. Deren Einhaltung für einen Hochbau oder eine Anlage ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Nach der Erstellung des Baus wird die Einhaltung der Baubewilligung und der Bauvorschriften durch die Baubehörden überprüft. Die Verwendung von Biogas zur Erfüllung von verbindlichen Vorgaben muss an diesen Grundsätzen und insbesondere auch an der Effizienz des Vollzugsaufwands gemessen werden.
4. Die Regierung hat sich von Beginn an aus Gründen eines effizienten Vollzugs und aus grundsätzlichen Überlegungen gegen Bestimmungen in den MuKEN eingesetzt, die wiederkehrende Nachkontrollen erfordern.
5. Die Aufnahme von Bestimmungen der MuKEN 2014 in die kantonale Gesetzgebung ist Sache des Kantonsrates. Die Regierung plant, die notwendigen Arbeiten in Abstimmung mit der laufenden Revision des eidgenössischen Energiegesetzes, SR 730.0, vorzunehmen. Die Verabschiedung des revidierten eidgenössischen Energiegesetzes durch die Bundesversammlung wird für das Jahr 2016 erwartet. Die Erarbeitung der kantonalen Vorlage wird so geplant, dass das überarbeitete Energiegesetz spätestens ab dem Jahr 2020 vollzogen werden kann.